

Zeitschrift für angewandte Chemie

und

Zentralblatt für technische Chemie.

XXII. Jahrgang.

Heft 46.

12. November 1909.

Das neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb¹⁾.

Von

Rechtsanwalt Dr. jur. LUDWIG WERTHEIMER
zu Frankfurt a. M.

(Eingeg. 21.9. 1907.)

M. H.! Nur eine kurze Spanne Zeit trennt uns noch von dem 1. Oktober, dem Tage, an dem schon wieder ein neues Gesetz in Kraft treten wird. Es ist dies in unserer gesetzgebungsfröhnen Zeit eigentlich keine besonders bemerkenswerte Tatsache, aber dieses Gesetz, das sich gegen den unlauteren Wettbewerb richtet, ist für alle, die mit der Industrie und dem Handel in Verbindung stehen, so wichtig, daß Ihre Kongreßleitung mit Recht die Besprechung desselben zum Gegenstand Ihrer Tagesordnung gemacht hat, und ich bin deshalb der ehrenvollen Aufforderung gern nachgekommen, in diesem hochansehnlichen Kreise über die Neuerungen zu berichten, welche das an Stelle des Gesetzes „zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“ vom 27./5. 1896 tretende neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bringt. Bezeichnung und Inhalt dieser beiden Gesetze stehen zueinander in ungekehrtem Verhältnis: hier Beschränkung, dort Ausdehnung. Aber in der knapperen, straffen Fassung der offiziellen Bezeichnung des Gesetzes vom 7./6. 1909 spricht sich gleichsam schon seine Tendenz aus: energischer als bisher der concurrence déloyale entgegenzutreten und zu versuchen, möglichst alle ihre so außerordentlich zahlreichen und verschiedenartigen Erscheinungsformen zu fassen. In diesem Bestreben hat sich der Umfang des Gesetzes nahezu verdoppelt: aus 17 Paragraphen sind deren 30 geworden.

Der Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb, diesen Parasiten des Wirtschaftslebens, war in Deutschland lange Zeit auf dem Boden des Rechts unmöglich; denn trotz der von Handel und Industrie schwer empfundenen Schäden war vielen Fällen des unlauteren Verhaltens im Wettbewerbe nicht beizukommen, da die deutsche Rechtssprechung sich nicht dazu aufschwingen konnte, allgemeine Rechtssätze hierfür in Anwendung zu bringen, den Grundsatz aus ihnen zu entwickeln, daß die Beziehungen eines Gewerbetreibenden zu seiner Kundenschaft ein Rechtsgut darstellen, und daß diesem gegen widerrechtliche Eingriffe Schutz zu verleihen sei. Diese doktrinäre und formalistische Stellungnahme der deutschen Gerichte steht im schneidenden Gegensatze zu der französischen Rechtssprechung, die aus dem einen Satze des code civil (Art. 1382)

„Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé à le réparer“

ein vollkommenes und oft bewundertes System der wirksamen zivilrechtlichen Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs geschaffen hat. Daher war es in Deutschland nötig, ein Spezialgesetz zu erlassen. Lebhaft umstritten war, in welcher Weise es auszustalten war, ob in wenigen, lapidaren Sätzen der unlautere Wettbewerb verboten, oder ob das Gesetz sich bemühen sollte, denselben in seinen einzelnen Erscheinungsformen zu treffen. Man entschied sich für das letztere. Im Rückblick auf die mehr als dreizehnjährige Geltungsdauer des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs kann man wohl sagen, daß sich seine Grundlagen bewährt haben, und daß dasselbe dazu beigetragen hat, Treu und Glauben im Geschäftsleben mehr und mehr Geltung zu verschaffen. Die kasuistische Regelung dieser Materie brachte es aber mit sich, daß die Erwartungen, die man an das Gesetz geknüpft hatte, nicht in vollem Maße in Erfüllung gingen. Eine Reihe als unlauter empfundene Machenschaften wurden durch seine Bestimmungen nicht getroffen. Durch die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches, daß in seinem § 826 die gegen die guten Sitten verstoßende, vorsätzliche Schadenzufügung als unerlaubte Handlung bezeichnete, wurde dieser Mißstand in etwas gebessert. Denn das Reichsgericht hatte in mehreren Entscheidungen sich nicht nur dahin ausgesprochen, daß diese Vorschrift als dazu bestimmt angesehen werden müsse, in umfassender Weise eine Schutzwehr gegen illoyale Handlungen zu gewähren und die Lücke der Zivilgesetze, insbesondere des unlauteren Wettbewerbsgesetzes, auszufüllen, sondern auch, daß § 826 B. G. B. neben und unabhängig von dem darin stipulierten Schadensersatzanspruch auch einen Anspruch auf Unterlassung der rechtswidrigen Handlung gewähre. Trotzdem erachtete man fast allgemein die Materie der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs einer eingehenden Revision für bedürftig. Um festzustellen, in welchem Umfange und nach welcher Richtung eine Änderung des Gesetzes vom 27./5. 1896 geboten erschien, führte die Regierung zunächst gutachtliche Äußerungen Sachverständiger aus den Kreisen des Handels und des Handwerks sowie solche rechtskundiger Personen herbei. Ein auf Grund derselben ausgearbeiteter Gesetzentwurf wurde der öffentlichen Kritik unterstellt und dann unter Berücksichtigung der gewonnenen Ergebnisse einer Umarbeitung unterzogen. Der so gründlich vorbereitete und sorgfältig ausgearbeitete Regierungsentwurf erfuhr im Reichstagsdebatte in nicht unwesentlichen Punkten eine Abänderung und, zum Teil, Ergänzung, so vor allem durch die Einfügung der sog. Generalklausel und von Vorschriften, die sich gegen das Schmiergelderunwesen richteten. Nach diesem knappen, mir zur Orientie-

¹⁾ Vortrag, gehalten am 17. September 1909 auf der Hauptversammlung zu Frankfurt a. M. in der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz.

rung notwendig erschienenen historischen Rückblick seien nun die wesentlichsten Neuerungen des Gesetzes vom 7./7. 1909 in Kürze dargestellt.

An der Spitze des Gesetzes und seinem Inhalte nach die ganze Materie des unlauteren Wettbewerbs beherrschend, steht nunmehr der Satz, daß derjenige, der im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, welche gegen die guten Sitten verstößen, auf Unterlassung und Ersatz des durch dieselben verursachten Schadens in Anspruch genommen werden kann. Auf Grund dieser Bestimmung, der sog. Generalklause, wird es fortan wohl möglich sein, den unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen, wie auch immer seine Formen und Mittel wechseln, sich verändern und — mimikryartig — den neuen Erscheinungen des Erwerbslebens sich anpassen mögen. Der Wichtigkeit der Sache wegen möchte ich nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung nicht zu der Auffassung verleiten darf, als ob es gleichmäßig für die Begründung des Unterlassungs- und Schadenersatzanspruchs genüge, daß eine objektiv gegen die guten Sitten verstößende Handlung vorliegt, vielmehr ist es meines Erachtens zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs weiter noch nötig, daß dem Beklagten ein Verschulden zur Last fällt: Dieses Verschulden ist schon dann gegeben, wenn der Schadensstifter sich des sittenwidrigen Charakters seiner Handlung bewußt war. Damit ist eine leichtere Durchführung der Schadenersatzklage als nach dem § 826 B. G. B. gewährleistet.

Eine erhebliche Erweiterung hat der Schutz gegen unlautere Reklame erfahren. Einmal ist in den exemplifizierenden Katalog der einzelnen verbotenen Wettbewerbshandlungen auch die unrichtige Angabe über die Menge der zum Verkauf gestellten Vorräte aufgenommen worden. Dann wird jetzt ganz allgemein jede unrichtige Angabe über geschäftliche Verhältnisse, die geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, zum Gegenstand einer Unterlassungsklage gemacht werden können, da man von dem bisherigen Erfordernis, daß solche Angaben „tatsächlicher Art“ sein müßten, Abstand genommen hat. Diese Änderung des Gesetzes ist auf Grund eines bei der zweiten Lesung im Plenum des Reichstags gestellten Antrags Roeren vorgenommen worden. Man wird sie mit großer Befriedigung begrüßen können; denn die Feststellung, ob eine Angabe tatsächlicher Art vorliege oder nicht, gab immer wieder zu Zweifeln und unbefriedigenden Entscheidungen Anlaß. Ferner haben die Strafbestimmungen, die sich gegen die unlautere Reklame richten, eine nicht un wesentliche Verschärfung erfahren; es kann auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 5000 M oder auf eine dieser Strafen erkannt werden. Endlich ist auch der Inhaber oder Leiter eines geschäftlichen Betriebes für die von einem Angestellten oder Beauftragten (z. B. Schaufensterdekorateur, Lack schreiber, Reklameanwalt) inszenierte unlautere Reklame neben diesen, wenn sie mit deren Wissen handelten, für strafbar erklärt worden. An dieser Stelle sei erwähnt, daß das Gesetz bei fast allen Wettbewerbsdelikten, falls solche von Angestellten verübt werden, deren Prinzipal insofern für haft-

bar erklärt, als gegen ihn eine Unterlassungsklage angestrengt werden kann, auch wenn die betreffende Handlung ohne sein Wissen vorgenommen worden ist. Schadenersatzpflichtig ist er dagegen nur dann, wenn er als Mittäter, als Gehilfe oder Anstifter der fraglichen unlauteren Wettbewerbs handlung angesehen werden kann, ferner, wenn ein Fall des § 831 B. G. B. vorliegt, und die aus diesem Paragraphen sich ergebende Exkulpationseinrede nicht erhoben werden kann, d. h., wenn der Prinzipal bei der Auswahl seines Angestellten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

Ein besonderer Fall der Reklame, welche den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorrufen will, wird durch eine Spezialbestimmung getroffen: die trügerischen Konkurswarenauverkäufe. Bei dem Verkauf von Waren, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr der Verfügung des Konkursverwalters unterliegen, darf in Annoncen usw. keine Bezugnahme auf diese Provenienz der Ware erfolgen. Strafvorschriften, die Statuierung eines Unterlassungs- und Schadenersatzanspruches verleihen diesem Verbote besonderen Nachdruck. Hauptgegenstand der Reform und vollständig neu ist die Regelung des Ausverkaufswesens. Hier hat sich der Gesetzgeber auf einen Boden begeben, auf dem die bisher und später noch zu erörternden Bestimmungen des Gesetzes nicht erwachsen sind. Diese beschäftigen sich nämlich nur mit der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Die darin dem Konkurrenzkampf gezogenen Grenzen stehen in keinem Gegensatz zu dem Prinzip der Gewerbefreiheit. Denn eine Beschränkung der Gewerbefreiheit liegt nicht darin, daß der Gewerbetreibende die im öffentlichen Interesse gegebenen gesetzlichen Bestimmungen respektieren muß, da auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs wie auf dem des öffentlichen Lebens die Freiheit des einzelnen dort ihre Schranke findet, wo das Recht der anderen beginnt; wie denn auch die französische Jurisprudenz gerade hierin den Rechtsgrund des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb sieht.

Die Vorschriften über das Ausverkaufswesen stellen hingegen eine gewisse Beschränkung der Gewerbefreiheit dar. Das Gesetz steht zwar auf dem Standpunkt, daß der Ausverkauf eine zulässige geschäftliche Maßnahme ist. Handelt es sich doch, wie man zur Verdeutlichung mit einem physiologischen Vergleiche wird sagen können, darum, die Möglichkeit zu haben, schnell und unschädlich Ansammlungen von Waren, die im regulären Geschäftsgange nicht mehr abzusetzen sind, also krankhafte Ausscheidungen des Geschäftskörpers darstellen, aus demselben abzustoßen. Deshalb hat man auch von der von vielen Seiten verlangten polizeilichen Reglementierung des Ausverkaufswesens Abstand genommen. Das Gesetz verlangt zunächst, daß in den öffentlichen Ankündigungen, welche Ausverkäufe oder Verkäufe von Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebes, Aufgabe einer einzelnen Warengattung oder Räumung eines bestimmten Warenvorrats betreffen, der Grund ersichtlich gemacht wird, der zu dem Ausverkauf den Anlaß gibt.

Dem Worte „Ausverkauf“, stehen also Bezeichnungen, wie „Totalverkauf“, „Räumungsverkauf“, „schneller und billiger Verkauf“, „Räumungspreise“, „nur kurze Zeit“ gleich, dagegen werden durch diese Bestimmungen nicht betroffen Ankündigungen, wie „billige Tage“, „Ausnahmetage“. Als Grund eines Ausverkaufs können natürlich nur solche Umstände in Betracht kommen, welche nach der Auffassung des Verkehrs die forcierte Abstößung von Waren in der Form eines Ausverkaufs rechtfertigen, also etwa Aufgabe des Geschäfts, Beschädigung der betreffenden Warenpartie durch Feuer, Wasser, durch Auslage in den Schaufenstern usw., nicht aber rein reklamenhafte Bezeichnungen, wie „Reiseausverkauf“, „Ausverkauf von Einsegnungsgarderobe“. Die höhere Verwaltungsbehörde ist ermächtigt worden, nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen für die Ankündigung bestimmter Arten von Ausverkäufen anzuordnen, daß zuvor bei einer zu bezeichnenden Stelle der Grund des Ausverkaufs und der Zeitpunkt seines Beginns angezeigt, sowie ein Verzeichnis der zum Ausverkauf gestellten Waren eingereicht wird. Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedermann gestattet. Durch diese Vorschrift soll den beteiligten Kreisen und den Behörden die Möglichkeit der Kontrolle über die Rechtmäßigkeit und ordnungsmäßige Abwicklung des Ausverkaufs gegeben werden. Insbesondere soll dadurch die Feststellung erleichtert werden, ob ein Verstoß gegen die weitere Vorschrift vorliegt, welche das Nachschieben von Waren bei Strafe untersagt. Neben der Ergänzung des Warenlagers nach Ankündigung des Ausverkaufs ist aber auch die Komplettierung des Lagers für die Zwecke eines künftigen Ausverkaufs unter Strafe gestellt. Von der Lage des Einzelfalles wird es abhängen, ob das Erstrecken des Ausverkaufs auf solche Waren, die bereits vor Ankündigung desselben bestellt worden sind, von dieser Vorschrift getroffen wird oder nicht. Dies wird man dann immer annehmen müssen, wenn die Bestellung mit Rücksicht auf den beabsichtigten Ausverkauf erfolgt ist.

Hervorgehoben sei, daß das Gesetz zwischen Total- und Teilausverkäufen keinen Unterschied macht. Dahingegen läßt das Gesetz (ausgehend von der Erwägung, daß es eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist, den Verkauf von Waren, deren Absatzfähigkeit aus irgend einem Grunde sich vermindert hat, zu beschleunigen), den Saison- und Inventurausverkäufen eine besondere Behandlung zuteil werden. Es finden nämlich auf dieselben die eben erwähnten Bestimmungen dann keine Anwendung, wenn es sich um Ausverkäufe handelt, welche als Saison- oder Inventurausverkäufe in der Ankündigung bezeichnet werden und als solche im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind. Damit die dieser Art von Ausverkäufen eingeräumte Sonderstellung nicht mißbraucht werden kann, ist es der höheren Verwaltungsbehörde überlassen worden, Bestimmungen über deren Zahl, Zeit und Dauer nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen zu treffen. Strafandrohungen richten sich gegen denjenigen, der diese Vorschriften übertritt.

Ein „Fanal“ hat das Gesetz auch gegen denjenigen errichtet, der zu Wettbewerbszwecken un-

wahre Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb eines Geschäfts oder den Kredit des Inhabers desselben zu schädigen. Der Verletzte kann den Täter, der nicht die Wahrheit seiner Behauptungen zu beweisen vermag, auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch nehmen. Ist es ein Angestellter oder Beauftragter, so sind diese Rechte auch gegen den Inhaber des Betriebes begründet. Den Interessen des kaufmännischen Auskunftsweisen wird eine Sonderbestimmung gerecht: handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen, an denen der Mitteilende oder der Empfänger ein berechtigtes Interesse hat, so ist es bei der Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung der Verbreitung der betreffenden Tatsache Sache des Klägers, also des Verletzten, deren Unrichtigkeit zu beweisen. Schadenersatz kann in diesem Falle nur dann verlangt werden, wenn dem Beklagten (dem Täter) Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. Auch dieser zivilrechtliche Schutz wird durch Strafvorschriften erhöht. Läßt ein Angestellter sich zu Wettbewerbszwecken eine Anschwärzung oder üble Nachrede zuschulden kommen, so ist auch der Inhaber des Betriebes strafbar, wenn der Täter mit seinem Wissen handelte. Diese Strafbestimmung verdankt ihre Aufnahme in das Gesetz der Reichstagskommission, der aber neines Erachtens ein recht erhebliches Versehen bei der Formulierung unterlaufen ist. Sie hat sich nämlich offensichtlich an die Fassung des § 13 Abs. 3 gehalten. Dieser behandelt aber nur den zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch. Hier genügt es, wenn derselbe gegen den Inhaber des Geschäfts geltend gemacht werden kann. Anders aber bei der Bestrafung. Bestraft werden kann nämlich nur eine physische Person. In vielen Fällen wird aber der „Inhaber eines Geschäfts“ eine juristische Person sein, für deren Delikte nur die Direktoren, Geschäftsführer usw. zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden können. Bei der unlauteren Reklame hat man deshalb auch die „Leiter des Betriebes“ sehr verständigerweise für strafbar erklärt, aber es unterlassen, dies bei der Anschwärzung zu bestimmen. Diese Lücke des Gesetzes, die sicherlich nur auf einem Versehen beruht, wird gegebenenfalls recht peinlich empfunden werden, da gerade die bedeutenderen Auskunfteien von Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. betrieben werden. Jedenfalls werden aber die Auskunfteien künftig in der Form von juristischen Personen betrieben werden, um von dieser Gesetzeslücke zu profitieren.

Eine bei dem money-making mob sehr beliebte Art des unlauteren Wettbewerbs ist es, im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens, in einer Weise zu benutzen, die geeignet ist, Verwechslungen mit solchen Individualisierungsmitteln hervorzurufen, zu deren Gebrauch ein anderer befugt ist. Das Gesetz gibt in solchen Fällen einen Anspruch auf Unterlassung, der schon dann begründet ist, wenn die Möglichkeit einer Verwechslung vorhanden ist. Ergibt sich aus der mißbräuchlichen Art der Nutzung, daß die Absicht bestand, Verwechslungen hervorzurufen, dann ist auch ein Anspruch auf Schadenersatz begründet. Daneben ist der Kreis

der geschützten Bezeichnungen eines Erwerbsgeschäftes dadurch erweitert worden, daß denselben Geschäftsbzeichen und Einrichtungen gleichgestellt worden sind, die innerhalb der beteiligten Verkehrskreise als Kennzeichen des Geschäfts gelten. Als solche sind z. B. anzusehen die eigenartige Ausstattung der Geschäftswagen, Geschäftshäuser, Läden und Schaufenster, die Livreen der Angestellten, z. B. die bekannte Ausstattung von Kaisers Kaffeegeschäften, die Kleidung der roten Radler, Messengerboys usw., Embleme, Schilder, Bilder und sonstiger Aufputz an Geschäftshäusern, die eigenartige Gestaltung von Katalogen, Zirkularen und anderen Geschäftspapieren (z. B. Gebrauchs- anweisungen, Einwickelpapiere).

Ich komme nun zu einer Reihe von Gesetzesbestimmungen, die von besonderem Interesse für Sie, m. H., sein dürften, da dieselben in erster Linie bezwecken, Mißstände zu steuern, die der Industrie so manchen Schaden zugefügt haben.

Hierher gehört zunächst das Schmiergeldern unweisen. Ich kann mich hier kurz fassen, da Ihnen allen ja bekannt ist, was darunter verstanden wird. Gegen dasselbe macht das Gesetz dadurch Front, daß es demjenigen eine Strafe bis zu einem Jahre Gefängnis und Geldstrafe bis zu 5000 M oder eine dieser beiden Strafen androht, der im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes Geschenke oder andere Vorteile (z. B. Geschenke an die Ehefrau) anbietet, verspricht oder gewährt, um durch dessen unlauteres Verhalten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen (darunter fällt auch die Lieferung und Prüfung derselben) für sich oder einen Dritten eine Bevorzugung zu erlangen. Auch der Angestellte oder Beauftragte eines Geschäftsbetriebes, der Schmiergelder annimmt, ist in gleicher Weise strafbar. Durch die Worte „unlauteres Verhalten“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß das Erweisen und die Annahme harmloser Gefälligkeiten von der Bestrafung ausgeschlossen sein, und daß nur ein solches Verhalten bestraft werden soll, das, um den Ausdruck des betreffenden englischen Gesetzes zu gebrauchen, „corruptly“ ist. Ich möchte darauf hinweisen, daß m. E. hierdurch nur der strafrechtliche Tatbestand beschränkt wird und daß zivilrechtlich, also im Wege der Klage, gegen jede Gewährung von Vorteilen an den Angestellten oder die Annahme seitens desselben auf Grund der Generalklausel des § 1 des Unl. W. G. vorgegangen werden kann. Daneben ist es auch, soweit es sich um ein „unlauteres Verhalten“ des Angestellten handelt, möglich, auf Grund des § 13 des unlauteren Wettbewerbsgesetzes gegen den Angestellten und denjenigen, der die Schmiergelder gewährt, oder durch dessen Angestellte oder Beauftragte sie gewährt worden sind, auf Unterlassung und Schadenersatz zu klagen. Inwieweit im Verhältnis von Prinzipal und Angestellten auch noch die §§ 70 und 72 B. G. B., d. h. die sofortige, kündigungslose Entlassung in Betracht kommt, wird von der Lage des Einzelfalles abhängen. Man wird aber wohl regelmäßig sie für zulässig halten müssen. Interessant und wohl eine Fernwirkung der staatlichen Finanznot ist die Vorschrift des Gesetzes, daß, wenn eine Verurteilung wegen Annahme von

Schmiergeldern erfolgt, das Gericht die empfangenen Schmiergelder oder den Wert der „Geschenke“ oder der anderen Vorteile als dem Staate verfallen zu erklären hat. Die materiellen Vorschriften, die das neue Gesetz über den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gibt, entsprechen bis auf unwesentliche redaktionelle Änderungen dem bisherigen Rechtszustand. Man hat es also abgelehnt, den Schutz auch auf die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszudehnen, trotzdem weite Kreise diese Forderung nachdrücklich aufgestellt haben. Eine bemerkenswerte Änderung ist nur in der Normierung der angedrohten Strafen erfolgt. Es kann künftig eine Verurteilung bis zu einem Jahre Gefängnis und bis zu 5000 M Geldstrafe oder mit einer dieser Strafarten eintreten. Interessieren dürfte Sie, m. H., in diesem Zusammenhang ein jüngst zur Aburteilung gelangter Fall, der gleichzeitig auch eine Illustration zu dem vorgestern von Ihnen behandelten Erfinderrecht der Angestellten gibt. Es wurde neulich ein in einer Fabrik angestellter Chemiker, der nach seinem Dienstvertrage die von ihm gemachten Erfindungen der Fabrik zur Ausbeutung zu überlassen hatte, wegen Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen verurteilt, weil er eine von ihm gemachte Erfindung publizierte, welche die Fabrik geheim gehalten zu sehen wünschte. Das Gericht sah bei dieser Sachlage in der Erfindung des Angestellten ein ihm anvertrautes Betriebsgeheimnis.

Ich komme nun zu einer völlig neuen und meines Wissens auch in der Gesetzgebung anderer Staaten sich nicht findenden Bestimmung, die einen weiteren Schutz anvertrauter Interessen und Rechtsgüter gegen unlautere Ausnutzung nach anderer Richtung bezieht.

Aus den Kreisen der Spitzens- und Stickerei-industrie war darüber Klage geführt worden, daß die von den Fabrikanten den Unternehmern, meist sog. Lohnmaschinenbesitzern, zur Ausführung von Aufträgen übergegebenen Schablonen von diesen zur Herstellung von Waren auf eigene Rechnung benutzt würden. Diesem Mißstande suchte der Regierungsentwurf zu steuern, indem er die unbefugte Verwertung von Schablonen, Schnitten unter Strafe stellte. Dies wäre meines Erachtens deshalb nicht nötig gewesen, weil die Stickerei- und Spitzens-industrie in dem Kunstschutzgesetz eine genügende Handhabe hätte finden können, um sich gegen ein solches Verhalten zu schützen. Der Gedanke, der in der fraglichen Bestimmung des Entwurfs zum Ausdruck gelangte, schien mir aber entwicklungs-fähig und gesund, sofern es gelang, denselben so auszugestalten und zu formulieren, daß er unbeschränkt den Interessen der gesamten Industrie zu dienen vermöchte. Denn meine anwaltliche Praxis hatte mir oft gezeigt, daß eine ganze Reihe von Industrien, ich will hier nur z. B. die Fabrikation von Lacken, Lasuren, technischen Ölen nennen, auf Rezepten beruhen, die an sich keinen urheberrechtlichen Schutzes genießen können, die aber das Ergebnis vieljähriger Erfahrung, sorgfältigen und langwierigen Probierens sind. Auch die Vertreter-instruktionen, die Färbevorschriften sind hier zu erwähnen, um ein Sie speziell interessierendes Bei-

spiel zu nennen. Wurden solche an Dritte zur Verwendung bei der Herstellung oder sonstigen geschäftlichen Zwecken mitgeteilt und von diesen in eigenmütiger Weise mißbraucht, so konnte man gegen ein solches Verhalten keine Remetur eintreten lassen. Deshalb gestattete ich mir, an die Reichstagskommission eine kleine Denkschrift zu richten, in der ich einmal vorschlug, diese Bestimmung dahin abzuändern, daß die dem Schutzbereich derselben einschränkenden Worte des Regierungsentwurfes „zwecks Ausführung gewerblicher Aufträge“ gestrichen, und daß ganz allgemein, das Anvertrauen von Vorlagen usw. „im geschäftlichen Verkehr“ als zu schützend bezeichnet wurde; dann sollten durch Hinzufügung der Worte „Vorschriften technischer Art, Rezepte u. dgl.“ alle im gewerblichen Leben anvertraute Interessen dieser Schutzbestimmung unterstellt werden.

Die Reichstagskommission, die in erster Lesung bereits die Regierungsvorlage einstimmig angenommen hatte, hat auf Grund meiner zwischenzeitlich ihr unterbreiteten Anregung in zweiter Lesung die von mir vorgeschlagene Formulierung akzeptiert, so daß jetzt derjenige mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 M oder mit einer dieser Strafen belangt werden kann, der im geschäftlichen Verkehr ihm anvertraute Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt. Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift geben dem Geschädigten einen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens, sowie auf Unterlassung, und zwar nicht nur gegen den eigentlichen Täter, sondern auch gegen den, der ihn zu seinem Vergehen verleitet hat. Die Bedeutung dieser Gesetzesbestimmung ist aber mit der Bekämpfung unlauteren Ausnutzungen anvertrauter Rechtsgüter und Interessen meines Erachtens nicht erschöpft. Es wird ihr, worauf ich ausführlich in der Leipz. Zeitschr. hingewiesen habe, eine viel weitergehende Wirkung beizumessen sein. Durch sie wird meines Erachtens ein eigenartiges, neues Schutzrecht geschaffen, das den gewerblichen urheberrechtlichen Schutzgesetzen ergänzend zur Seite tritt, ja deren Schutzbereich etwas zu erweitern vermag. Denn der Schutz auf Grund dieser Gesetze (Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Kunstschutzgesetz) steht nur dem Urheber (Erfinder) oder dem präsumtiven Urheber oder deren Rechtsnachfolgern zu, während der Schutz des § 18 des unlauteren Wettbewerbsgesetzes ganz unabhängig davon eintreten wird, ob der Urheber, Eigentümer oder Lizenzträger oder ein anderer die Vorlagen, technischen Vorschriften, Rezepte, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte u. dgl. einem Dritten zur Ausführung anvertraut, unabhängig auch davon, ob diese Gegenstände neu und eigentlichlich sind. Es lassen sich daher eine Reihe Fälle denken, in denen sich durch diese Vorschrift ein quasi-urheberrechtlicher Schutz ergeben kann; jedenfalls wird durch dieselbe auch für solche Neuerungen, die einen urheberrechtlichen Schutz nicht in Anspruch nehmen können, insofern ein Schutz geschaffen, als ihre Priorität, ihr erstes Auftauchen auf dem Markte, und damit ihre erhöhte Konkurrenzfähigkeit

keit in bestimmter Hinsicht gesichert wird. Man wird dies vielleicht als Nouveautéschutz bezeichnen können.

Auch für das Erfinderrecht (Patent- und besonders Gebrauchsmusterrecht, bei welchem eine dem § 3 Abs. 2 Pat. G. entsprechende Bestimmung fehlt) ist, um die mögliche Bedeutung dieser gesetzlichen Neuerung an einem Beispiel zu zeigen, diese von Wichtigkeit; der Erfinder, der zwecks Anmeldung seiner Erfindung bei dem Patentamt sich von einem Dritten Zeichnungen herstellen oder vervielfältigen, ein Modell anfertigen läßt, erhält einen erhöhten Schutz seiner Erfindung vor der Anmeldung, die bisher nur durch eine zivilrechtlichen Klage (R. G. 37, 41) gegen anderweitige Inanspruchnahme geschützt war; denn nach dem Pat. G. gibt es an der Erfindung vor der Anmeldung kein Recht. Diese wenigen, nur andeutenden Bemerkungen mögen genügen, um auf die weitgehende, nicht beabsichtigte, aber gewiß nicht unerwünschte Wirkung des § 18 hinzuweisen.

Zum Schluß ist noch eine neue Vorschrift zu erwähnen, die es ermöglicht, unlauteren Wettbewerbshandlungen rasch und intensiv ihre schädigende Wirkung zu nehmen. Es sollen nämlich in allen Fällen, in denen das Gesetz einen Anspruch auf Unterlassung des unlauteren Wettbewerbs gibt, einstweilige Verfügungen auch dann erlassen werden können, wenn die beschwerenden Voraussetzungen der §§ 935 und 940 der Zivilprozeßordnung nicht vorliegen.

Dies ist in großen Linien der wesentliche Inhalt der neuen Gesetzesbestimmungen, und ich hoffe, daß es mir in der kurzen mir zur Verfügung gestellten Zeit gelungen ist, Ihnen ein anschauliches Bild desselben zu geben. Sie werden mir darin zustimmen, daß, wenn man auch über die Zweckmäßigkeit einiger Vorschriften, so z. B. der über das Ausverkaufwesen, geteilter Ansicht sein kann, man doch nicht wird verkennen können, daß das Gesetz im ganzen eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem früheren Rechtszustande bedeutet. Insbesondere wird bei dem proteusartigen Wesen der concurrence déloyale die Generalklausel mit Freuden begrüßt werden müssen; denn erst durch sie wird eine sachgemäße Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs möglich sein. Möge unsere Industrie und Geschäftswelt nun auch die ihr gegebene Waffe zum „Kampfe um das Recht“ auf einen durch illoyale Handlungen nicht gestörten Gewerbebetrieb benutzen; mögen aber auch unsere Gerichte, besonders bei der Anwendung der Generalklausel, auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen!

A. 175.]

Das Metallhüttenwesen im Jahre 1908.

Von Prof. Dr. B. NEUMANN-Darmstadt.

(Eingeg. 16./9. 1909.)

(Schluß von S. 2187.)

Silber.

Die Statistik für die Produktion der einzelnen Länder an Silber ist immer nur sehr schwer vollständig zu erhalten. Auch jetzt ist es erst möglich, die Weltproduktion für 1907 zusammenzustellen.